

## **Teil IV: Mögliche Instrumente im Umgang mit dem zivilrechtlichen Haftungsproblems »Entwicklungsrisiko« - Die Lösungsansätze**

In den bisherigen Ausführungen stand die Eruiierung einer einheitlichen Entwicklungsrisiko-Begrifflichkeit im Vordergrund, über die die verschiedenen Betrachtungsweisen und Interpretationen vereinigt werden konnten. Nachfolgend werden mögliche Instrumente bezüglich eines adäquaten Umgangs mit dem Entwicklungsrisiko-Phänomen auf ihre Tauglichkeit untersucht. Wie bereits dargelegt, stellt sich das Entwicklungsrisiko-Phänomen als spezielles Informations-/Wissensproblem dar. Im ökonomischen Kontext werden Wissensunvollkommenheiten insbesondere im Rahmen der Theorie über die 'Internalisierung externer Effekte' und als Marktversagensargument im Sinne von Wissensdefiziten bzw. Wissensasymmetrien thematisiert. Daher wird zunächst untersucht, inwieweit sich Entwicklungsrisiken in den wohl elaboriertesten Zweig ökonomischer Forschungen auf der Schnittstelle Ökonomik - Jurisprudenz einordnen lassen: den der Theorie über die 'Internalisierung externer Effekte'. Bereits in den Ausführungen zum '(zwingenden) Handeln unter unvollkommenem Wissen' wurde deutlich, daß als Folge 'neuer/komplexer' Risiken moderner Wirtschaftsgesellschaften, zunehmend die 'Internalisierung von Unsicherheit' statt der 'Internalisierung externer Effekte' ins Blickfeld rückt. Zu klären ist, inwieweit die allgemeine ökonomische Theorie hierzu einen Beitrag leisten kann.

Hierfür ist zunächst der Frage nachzugehen, ob und inwieweit Entwicklungsrisiken externe Effekte sind (Teil IV, 11). Weil sich zeigen wird, daß eine Übertragung nicht vorbehaltlos erfolgen kann und somit die im ökonomischen Kontext gewonnenen Erkenntnisse nur bedingt angewendet werden können, wird die von der ökonomischen Theorie seit einiger Zeit präferierte (Produkt-)Haftung einer genaueren Analyse unterzogen (Teil IV, 12). Im abschließenden Ausblick wird als ein verbindendes Instrument kurz eine Interessenverschränkung zwischen dem Produkthersteller, dem Versicherungsbereich und (unbeteiligten) Dritten als Teilnehmer eines Risikomarktes skizziert (Teil IV, 13).